

Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Lettland

1. FREIZÜGIGKEIT

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

31968 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge – Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21)

31968 R 1612: Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch:

- 31992 R 2434: Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27.7.1992 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1)

31996 L 0071: Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

1. Hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Dienstleistungsfreiheit mit vorübergehender Entsendung von Arbeitskräften im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG gelten Artikel 39 und Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags zwischen Lettland einerseits und Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich andererseits in vollem Umfang nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Nummern 2 bis 14.
2. Abweichend von den Artikeln 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die derzeitigen Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang lettischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden.

Lettische Staatsangehörige, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, haben Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats, aber nicht zum Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, die nationale Maßnahmen anwenden.

Lettische Staatsangehörige, die nach dem Beitritt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen waren, genießen dieselben Rechte.

Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten lettischen Staatsangehörigen verlieren die dort gewährten Rechte, wenn sie den Arbeitsmarkt des derzeitigen Mitgliedstaats freiwillig verlassen.

Lettischen Staatsangehörigen, die am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums, in dem nationale Maßnahmen angewandt werden, rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und weniger als 12 Monate zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, werden diese Rechte nicht gewährt.

3. Vor Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts wird der Rat die Funktionsweise der Übergangsregelungen nach Nummer 2 anhand eines Berichts der Kommission überprüfen.

Bei Abschluss dieser Überprüfung und spätestens am Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Beitritt teilen die derzeitigen Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie weiterhin nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen anwenden, oder ob sie künftig die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anwenden möchten. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

4. Auf Ersuchen Lettlands kann eine weitere Überprüfung vorgenommen werden. Dabei findet das unter Nummer 3 genannte Verfahren Anwendung, das innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Ersuchens Lettlands abzuschließen ist.
5. Ein Mitgliedstaat, der am Ende des unter Nummer 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen beibehält, kann im Falle schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen nach entsprechender Mitteilung an die Kommission diese Maßnahmen bis zum Ende des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.
6. Während des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für lettische Staatsangehörige gelten und die während dieses Zeitraums Staatsangehörigen Lettlands zu Kontrollzwecken Arbeitsgenehmigungen erteilen, dies automatisch tun.

7. Die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für lettische Staatsangehörige gelten, können bis zum Ende eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren anwenden.

Wenn einer der Mitgliedstaaten im Sinne des Unterabsatzes 1 auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen könnten, unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten und übermittelt diesen alle zweckdienlichen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung um die Erklärung ersuchen, dass die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 zur Wiederherstellung der normalen Situation in diesem Gebiet oder Beruf ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Kommission trifft über die Aussetzung und deren Dauer und Geltungsbereich spätestens zwei Wochen, nachdem sie mit dem Ersuchen befasst wurde, eine Entscheidung und unterrichtet den Rat von dieser Entscheidung. Binnen zwei Wochen nach der Entscheidung der Kommission kann jeder Mitgliedstaat beantragen, dass diese Entscheidung vom Rat rückgängig gemacht oder geändert wird. Der Rat beschließt binnen zwei Wochen mit qualifizierter Mehrheit über diesen Antrag.

Ein Mitgliedstaat im Sinne des Unterabsatzes 1 kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 aussetzen und dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mitteilen.

8. Solange die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 ausgesetzt ist, findet Artikel 11 der Verordnung auf Staatsangehörige der derzeitigen Mitgliedstaaten in Lettland und auf lettische Staatsangehörige in den derzeitigen Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen Anwendung:

- die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die am Tag des Beitritts bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben nach dem Beitritt sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats. Dies gilt nicht für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der weniger als 12 Monate rechtmäßig zu dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates zugelassen war;
- die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die ab einem Zeitpunkt nach dem Beitritt, aber während des Zeitraums der Anwendung der genannten Übergangsregelungen bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats, wenn sie mindestens achtzehn Monate in dem betreffenden Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hatten oder ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt.

Günstigere nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Soweit bestimmte Vorschriften der Richtlinie 68/360/EWG nicht von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 getrennt werden können, deren Anwendung gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 aufgeschoben wird, können Lettland und die derzeitigen Mitgliedstaaten in dem Maße, wie es für die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 erforderlich ist, von diesen Vorschriften abweichen.
10. Werden nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen von den derzeitigen Mitgliedstaaten gemäß den oben genannten Übergangsregelungen angewandt, so kann Lettland gleichwertige Maßnahmen gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten beibehalten.
11. Wird die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von einem der derzeitigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, so kann Lettland gegenüber der Tschechischen Republik, Estland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien oder der Slowakei die unter Nummer 7 festgelegten Verfahren anwenden. In dieser Zeit werden Arbeitsgenehmigungen, die Lettland Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, Estlands, Litauens, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu Kontrollzwecken ausstellt, automatisch erteilt.
12. Jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 bis 9 anwendet, kann im Rahmen seiner einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine größere Freizügigkeit einführen als sie am Tag des Beitritts bestand, einschließlich des uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt. Ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt kann jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen anwendet, jederzeit beschließen, stattdessen die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anzuwenden. Die Kommission wird über derartige Beschlüsse unterrichtet.

13. Um tatsächlichen oder drohenden schwerwiegenden Störungen in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren auf ihren Arbeitsmärkten zu begegnen, die sich in bestimmten Gebieten aus der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG ergeben könnten, können Deutschland und Österreich, solange sie gemäß den vorstehend festgelegten Übergangsbestimmungen nationale Maßnahmen oder Maßnahmen aufgrund von bilateralen Vereinbarungen über die Freizügigkeit lettischer Arbeitnehmer anwenden, nach Unterrichtung der Kommission von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, um im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen durch in Lettland niedergelassene Unternehmen die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuschränken, deren Recht, in Deutschland oder Österreich eine Arbeit aufzunehmen, nationalen Maßnahmen unterliegt.

Folgende Dienstleistungssektoren können von der Abweichung betroffen sein:

– in Deutschland

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
Sonstige Dienstleistungen	74.87 Nur Tätigkeiten von Innendekorateuren

– in Österreich

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen	01.41
Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g.	26.7
Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	28.11
Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Schutzdienste	74.60
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70
Hauskrankenpflege	85.14
Sozialwesen a.n.g.	85.32

(*) NACE: siehe 31990 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch 32002 R 0029: Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19.12.2001 (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3).

In dem Maße, wie Deutschland oder Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, kann Lettland nach Unterrichtung der Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen.

Die Anwendung dieser Nummer darf nicht zu Bedingungen für die zeitweilige Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen Deutschland bzw. Österreich und Lettland führen, die restriktiver sind als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

14. Die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 bis 12 darf nicht zu Bedingungen für den Zugang lettischer Staatsangehöriger zu den Arbeitsmärkten der derzeitigen Mitgliedstaaten führen, die restriktiver sind, als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

Ungeachtet der Anwendung der Bestimmungen unter den Nummern 1 bis 13 räumen die derzeitigen Mitgliedstaaten während der Dauer der Anwendung nationaler oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebender Maßnahmen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, beim Zugang zu ihren Arbeitsmärkten Vorrang vor Arbeitnehmern ein, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind.

Lettische Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, oder Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten und ihre Familien, die rechtmäßig in Lettland ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, dürfen nicht restriktiver behandelt werden als dieselben Personen aus Drittstaaten, die in diesem Mitgliedstaat bzw. Lettland ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten. Darüber hinaus dürfen Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, die in Lettland ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, gemäß dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz nicht günstiger behandelt werden als lettische Staatsangehörige.

2. FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

1. 31994 L 0019: Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5).

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 94/19/EG gilt die Mindestsicherung in Lettland bis zum 31. Dezember 2007 nicht. Lettland trägt dafür Sorge, dass die Sicherung nach dem lettischen Einlagensicherungssystem bis zum 31. Dezember 2005 mindestens EUR 10 000 und vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 mindestens EUR 15 000 beträgt.

Während der Übergangszeit sind die Mitgliedstaaten weiterhin berechtigt, einer Zweigniederlassung eines lettischen Kreditinstituts in ihrem Staatsgebiet die Tätigkeit zu untersagen, solange eine solche Zweigniederlassung sich nicht einem offiziell anerkannten Einlagensicherungssystem im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats anschließt, um die Differenz zwischen der Sicherungshöhe in Lettland und der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Mindestsicherung auszugleichen.

2. 31997 L 0009: Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 97/9/EG gilt die Mindestentschädigung in Lettland bis zum 31. Dezember 2007 nicht. Lettland stellt sicher, dass die Entschädigung nach dem lettischen Anlegerentschädigungssystem bis zum 31. Dezember 2005 mindestens EUR 10 000 und vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 mindestens EUR 15 000 beträgt.

Die anderen Mitgliedstaaten sind während der Übergangszeit weiterhin berechtigt, einer Zweigniederlassung einer lettischen Wertpapierfirma in ihrem Staatsgebiet die Tätigkeit zu untersagen, solange eine solche Zweigniederlassung sich nicht einem offiziell anerkannten Anlegerentschädigungssystem im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats anschließt, um die Differenz zwischen der Entschädigungshöhe in Lettland und der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mindestentschädigung auszugleichen.

3. FREIER KAPITALVERKEHR

Vertrag über die Europäische Union

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Ungeachtet der Verpflichtungen aus den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, kann Lettland seine zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Akte geltenden Rechtsvorschriften über den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und durch Gesellschaften, die nach den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaats gegründet wurden und in Lettland weder niedergelassen noch eingetragen sind und dort auch keine Zweigniederlassungen oder -stellen haben, nach dem Tag des Beitritts sieben Jahre lang beibehalten. Auf keinen Fall darf ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags behandelt werden, noch darf er restriktiver behandelt werden als Staatsangehörige von Drittstaaten.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, die sich in Lettland als selbstständige Landwirte niederlassen und dort ihren Wohnsitz haben wollen, die seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Lettland haben und dort seither ununterbrochen landwirtschaftlich tätig sind, dürfen weder den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes noch anderen Verfahren unterworfen werden, als sie für lettische Staatsangehörige gelten.

Im dritten Jahr nach dem Tag des Beitritts wird eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmaßnahmen vorgenommen. Die Kommission wird dem Rat dazu einen Bericht unterbreiten. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließen, den im ersten Absatz genannten Übergangszeitraum zu verkürzen oder zu beenden.

Gibt es hinreichende Anzeichen dafür, dass nach Ablauf der Übergangszeit schwere Störungen des Agrargrundstücksmarkts in Lettland eintreten oder zu befürchten sind, so beschließt die Kommission auf Antrag Lettlands über eine Verlängerung der Übergangszeit um höchstens drei Jahre.

4. LANDWIRTSCHAFT

A. LANDWIRTSCHAFTSRECHT

1. 31991 R 2092: Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0473: Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15.3.2002 (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21)

Abweichend von Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird in Lettland im ökologischen Landbau bis zum 1. Januar 2006 die Verwendung von unbehandeltem Saat-, Pflanz- und Vermehrungsgut, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugt wurde, gestattet.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird in Lettland in ökologischen Imkereien bis zum 1. Januar 2006 für die Ergänzungsfütterung der Bienen die Verwendung von nichtökologischem Zucker gestattet, der nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugt wird.

Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird in Lettland für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Tag des Beitritts die Verwendung von Kaliumpermanganat-Zubereitungen im ökologischen Landbau gestattet.

2. 31997 R 2597: Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 13), zuletzt geändert durch:

— 31999 R 1602: Verordnung (EG) Nr. 1602/1999 des Rates vom 19.7.1999 (ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 43)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 gelten die Anforderungen an den Fettgehalt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Beitritts nicht für in Lettland erzeugte Konsummilch. Konsummilch, die nicht den Anforderungen an den Fettgehalt entspricht, darf nur in Lettland vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden.

3. 31999 R 1254: Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 2345: Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission vom 30.11.2001 (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29).

Bis Ende 2006 darf Lettland abweichend von Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 Kühe der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung¹ aufgeführten Rassen gemäß Unterabschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 als für die Mutterkuhprämie in Frage kommende Tiere betrachten, sofern sie von einem Bullen einer Fleischrasse gedeckt oder besamt wurden.

¹ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.

B. VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZRECHT

I. VETERINÄRRECHT

1. 31964 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. P 121 vom 29.7.1964, S. 2012, später geändert und kodifiziert in ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69), zuletzt geändert durch:

- 31995 L 0023: Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22.6.1995 (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7)

31971 L 0118: Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch (ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23, später geändert und aktualisiert in ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 6), zuletzt geändert durch:

- 31997 L 0079: Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 18.12.1997 (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31)

31977 L 0099: Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85, später geändert und aktualisiert in ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 4), zuletzt geändert durch:

- 31997 L 0076: Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16.12.1997 (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25)

31991 L 0493: Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15), zuletzt geändert durch:

- 31997 L 0079: Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 18.12.1997 (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31)

31992 L 0046: Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 31996 L 0023: Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29.4.1996 (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)

31994 L 0065: Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10).

- a) Die strukturellen Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG, Anhang I der Richtlinie 71/118/EWG, den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG, dem Anhang der Richtlinie 91/493/EWG, Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG und Anhang I der Richtlinie 94/65/EG gelten unter den nachstehenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 2005 nicht für die in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Betriebe Lettlands.

- b) Solange die Bestimmungen des genannten Buchstabens auf die in Buchstabe a genannten Betriebe Anwendung finden, werden Erzeugnisse dieser Betriebe nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in inländischen Betrieben verwendet, für die ebenfalls die Bestimmungen des Buchstabens a gelten, und zwar unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens. Diese Erzeugnisse müssen mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen gekennzeichnet sein.

Frische, zubereitete oder verarbeitete Fischereierzeugnisse werden unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens nur auf dem heimischen Markt in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in demselben Betrieb verwendet. Frische, zubereitete oder verarbeitete Fischereierzeugnisse müssen umhüllt und/oder in handelsüblichen Einheiten verpackt und mit einem besonderen Identifizierungsstempel versehen sein.

Unterabsatz 1 gilt auch dann für alle Erzeugnisse aus integrierten Fleischbetrieben, wenn ein Teil des Betriebs den Bestimmungen von Buchstabe a unterliegt.

Die in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Milch verarbeitenden Betriebe dürfen Lieferungen von Rohmilch aus Milch erzeugenden Betrieben, die Anhang A Kapitel IV Abschnitt A Absatz 1 der Richtlinie 92/46/EWG nicht entsprechen, annehmen, sofern diese Betriebe in einem zu diesem Zweck von den lettischen Behörden geführten Verzeichnis aufgeführt sind.

2005 darf von solchen Betrieben gelieferte Rohmilch, die Anhang A Kapitel IV Abschnitt A Absatz 1 der Richtlinie 92/46/EWG nicht entspricht, nur zur Erzeugung von Käse mit einer Reifezeit von mehr als 60 Tagen verwendet werden.

- c) Lettland sorgt für die schrittweise Erfüllung der strukturellen Anforderungen nach Buchstabe a unter Einhaltung der Fristen zur Behebung bestehender Mängel, die in Anlage A zu diesem Anhang genannt sind. Lettland stellt sicher, dass nur die Betriebe, die diese Anforderungen bis zum 31. Dezember 2005 uneingeschränkt erfüllen, weitergeführt werden dürfen. Lettland unterbreitet der Kommission jährliche Berichte über die Fortschritte in jedem der in Anhang A aufgeführten Betriebe, einschließlich einer Liste derjenigen Betriebe, die die einschlägigen Entwicklungen während des betreffenden Jahres abgeschlossen haben.
- d) Die Kommission kann die in Buchstabe a genannte Anlage A vor dem Beitritt und bis zum 31. Dezember 2005 aktualisieren und dabei im Lichte der Fortschritte bei der Behebung bestehender Mängel und der Ergebnisse des Überwachungsprozesses in Grenzen einzelne Betriebe hinzufügen oder streichen.

Detaillierte Umsetzungsregeln zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der vorstehenden Übergangsregelung werden gemäß Artikel 16 der Richtlinie 64/433/EWG, Artikel 21 der Richtlinie 71/118/EWG, Artikel 20 der Richtlinie 77/99/EWG, Artikel 15 der Richtlinie 91/493/EWG, Artikel 31 der Richtlinie 92/46/EWG und Artikel 20 der Richtlinie 94/65/EG erlassen.

2. 32002 R 1774: Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1).

- a) Die strukturellen Anforderungen nach Anlage B zu diesem Anhang in Bezug auf Anhang V Kapitel I und Anhang VII Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gelten unter den nachstehenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 2004 nicht für die in Anlage B aufgeführten Betriebe Lettlands.
- b) Die unter Buchstabe a genannten Betriebe dürfen nur Material der Kategorie 3 im Sinne der Definition in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 behandeln, verarbeiten und lagern. Solange Buchstabe a auf die genannten Betriebe Anwendung findet, werden Erzeugnisse dieser Betriebe nur auf dem inländischen Markt Lettlands in Verkehr gebracht und dürfen nicht in Erzeugnissen verwendet werden, die für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, und zwar unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens. Diese Erzeugnisse müssen mit einem besonderen Kennzeichen versehen sein.
- c) Lettland sorgt für die schrittweise Erfüllung der strukturellen Anforderungen nach Buchstabe a unter Beachtung der Fristen zur Behebung bestehender Mängel gemäß Anlage B. Lettland stellt sicher, dass nur Betriebe, die diese Anforderungen bis zum 31. Dezember 2004 uneingeschränkt erfüllen, den Betrieb fortsetzen können. Lettland erstattet der Kommission jährlich Bericht über die Fortschritte in jedem der in Anlage B aufgeführten Betriebe, der eine Liste derjenigen Betriebe enthält, die die einschlägigen Entwicklungen während des betreffenden Jahres abgeschlossen haben.

- d) Die Kommission kann die in Buchstaben a genannte Anlage B vor dem Beitritt und bis zum 31. Dezember 2004 aktualisieren und dabei im Lichte der Fortschritte bei der Behebung bestehender Mängel und der Ergebnisse des Überwachungsprozesses in begrenztem Umfang einzelne Betriebe hinzufügen oder einzelne Betriebe streichen.

Detaillierte Umsetzungsregeln, die das reibungslose Funktionieren der vorstehenden Übergangsregelung sicherstellen sollen, werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 angenommen.

II. PFLANZENSCHUTZRECHT

32002 L 0053: Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1);

32002 L 0055: Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Lettland kann für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag des Beitritts die Anwendung der Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG auf die Vermarktung von Saatgut derjenigen Sorten in seinem Hoheitsgebiet, die in seinen jeweiligen nationalen Sortenkatalogen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und Arten von Gemüsepflanzen aufgeführt und nach den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht amtlich akzeptiert zugelassen worden sind, aufschieben. Während dieses Zeitraums darf derartiges Saatgut jedoch nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vermarktet werden.

5. FISCHEREI

31992 R 3760: Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 31998 R 1181: Verordnung (EG) Nr. 1181/98 des Rates vom 4.6.1998 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ist auf Lettland vorbehaltlich der folgenden spezifischen Bestimmungen anwendbar:

Der Anteil der Lettland zuzuweisenden gemeinschaftlichen Fischereimöglichkeiten für Bestände, die einer Fangbeschränkung unterliegen, wird nach Arten und Zonen aufgeschlüsselt wie folgt festgelegt:

Arten	ICES oder IBSFC-Bereich	Anteile Lettlands (%)
Hering	III b, c, d ⁽¹⁾ , ausgenommen die Managementeinheit 3 von IBSFC	7,280
Sprotte	III b, c, d ⁽¹⁾	13,835
Lachs	III b, c, d ⁽¹⁾ , ausgenommen Unterabteilung 32 von IBSFC	13,180
Kabeljau	III b, c, d ⁽¹⁾	7,126

(1) Gemeinschaftsgewässer

Für die erste Zuweisung von Fischereimöglichkeiten an Lettland werden diese Anteile nach dem Verfahren von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zugrunde gelegt.

Zusätzlich wird Lettlands Anteil an den gemeinschaftlichen Fischereimöglichkeiten im NAFO-Regelungsgebiet vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit aufgrund des im NAFO während des Zeitraums, der dem Beitritt unmittelbar vorausgeht, geltenden Verteilungsschlüssels festgelegt.

6. VERKEHRSPOLITIK

1. 31985 R 3821: Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8), zuletzt geändert durch:

– 32002 R 1360: Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 (ABl. L 207 vom 5.8.2002, S. 1).

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 gilt die Anforderung des Einbaus und der Verwendung von Kontrollgeräten in Fahrzeugen, die zur Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr zugelassen sind, in Lettland bis zum 1. Januar 2005 nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2001 zugelassen wurden und ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden. Die Fahrer dieser Fahrzeuge müssen ihre Lenk- und Ruhezeiten unter Verwendung persönlicher Fahrtenbücher aufzeichnen.

2. 31993 R 3118: Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0484: Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1.3.2002 (ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 1).
- a) Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 und bis zum Ende des zweiten Jahres ab dem Tag des Beitritts sind in Lettland niedergelassene Verkehrsunternehmen vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten und in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Verkehrsunternehmen vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in Lettland ausgeschlossen.

- b) Vor Ende des zweiten Jahres ab dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern oder ob sie künftig Artikel 1 der Verordnung in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 ebenfalls gilt, berechtigt.

- c) Vor Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung gemäß Buchstabe b nicht gilt, im Falle schwerer Störungen des nationalen Güterkraftverkehrsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen der Kommission mit, ob sie diesen Zeitraum um höchstens ein Jahr verlängern oder ob sie Artikel 1 der Verordnung künftig in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 ebenfalls gilt, berechtigt.

- d) Solange Artikel 1 der Verordnung nicht in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang angewandt wird, können die Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung gemäß Buchstabe b oder Buchstabe c gilt, nachstehendes Verfahren anwenden.

Sind in einem unter Unterabsatz 1 fallenden Mitgliedstaat ernste Störungen des nationalen Marktes oder von Teilen desselben aufgrund von Kabotage zu verzeichnen oder sind derartige Störungen durch Kabotage noch verstärkt worden, beispielsweise wenn ein erheblicher Angebotsüberschuss gegenüber der Nachfrage entsteht oder die finanzielle Stabilität oder das Überleben einer beträchtlichen Anzahl von Güterkraftverkehrsunternehmen gefährdet wird, unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber und übermittelt ihnen sämtliche einschlägige Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung ersuchen, die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung zur Wiederherstellung der normalen Situation ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Kommission prüft die Situation anhand der von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Angaben und entscheidet innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4 und Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung findet Anwendung.

Ein Mitgliedstaat im Sinne von Unterabsatz 1 kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung aussetzen; er teilt dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mit.

- e) Solange Artikel 1 der Verordnung gemäß den Buchstaben a bis c nicht angewandt wird, können die Mitgliedstaaten den Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr regeln, indem sie nach und nach auf der Grundlage bilateraler Abkommen Kabotagegenehmigungen austauschen. Dies kann auch zur vollständigen Liberalisierung führen.
- f) Durch die Anwendung der Buchstaben a bis d darf der Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr nicht stärker eingeschränkt werden, als dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags der Fall war.

3. 31996 L 0026: Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 31998 L 0076: Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1.10.1998 (ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 17).

Bis zum 31. Dezember 2006 gilt Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/26/EG in Lettland nicht für Verkehrsunternehmen, die ausschließlich im innerstaatlichen Güter- und Personenkraftverkehr tätig sind.

Das Eigenkapital und die Reserven dieser Unternehmen müssen nach folgendem Zeitplan schrittweise die in dem genannten Artikel aufgeführten Mindesthöhen erreichen:

- Das Unternehmen muss bis 1. Januar 2004 über ein Eigenkapital und Reserven verfügen, die sich mindestens auf 3 000 EUR pro eingesetztem Fahrzeug oder 150 EUR je Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht bei den vom Unternehmen für die Güterbeförderung eingesetzten Fahrzeugen oder 150 EUR je Sitzplatz bei den vom Unternehmen für die Personenbeförderung eingesetzten Fahrzeugen belaufen, wobei der niedrigere Betrag maßgeblich ist;
- das Unternehmen muss bis 1. Januar 2005 über ein Eigenkapital und Reserven verfügen, die sich auf mindestens 6 750 EUR, wenn nur ein Fahrzeug eingesetzt wird, und auf mindestens 3 750 EUR für jedes weitere Fahrzeug belaufen.

7. STEUERWESEN

1. 31977 L 0388: Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1), zuletzt geändert durch:
 - 32002 L 0038: Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7.5.2002 (ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 41)]
- a) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG darf Lettland eine Mehrwertsteuerbefreiung auf die Lieferung von Heizenergie an Haushalte bis zum 31. Dezember 2004 beibehalten.
- b) Unbeschadet des Verfahrens nach Artikel 27 der Richtlinie 77/388/EWG kann Lettland nach dem Beitritt ein Jahr lang weiterhin ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung von Mehrwertsteuer auf Holzgeschäfte anwenden.

Bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG kann Lettland Dienstleistungen von Autoren, Künstlern und Interpreten gemäß Anhang F Nummer 2 der Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreien, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist oder so lange die gleichen Befreiungen in irgendeinem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt werden, je nachdem, welcher Termin früher liegt.

Bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG kann Lettland ferner die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß Anhang F Nummer 17 der Richtlinie weiterhin von der Mehrwertsteuer befreien, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist oder, falls dies früher eintritt, so lange die gleichen Befreiungen in irgendeinem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt werden.

2. 31992 L 0079: Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 8), zuletzt geändert durch:
 - 32002 L 0010: Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 12.2.2002 (ABl. L 46 vom 16.2.2002, S. 26).

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG darf Lettland die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer auf den Kleinverkaufspreis (einschließlich aller Steuern) von Zigaretten der gängigsten Preisklasse bis zum 31. Dezember 2009 aufschieben, sofern Lettland während dieses Zeitraums seine Verbrauchsteuersätze schrittweise an die in der Richtlinie vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer angleicht.

Unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ¹ und nach Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten, solange die oben genannte Ausnahmeregelung angewandt wird, für von Lettland ohne Entrichtung weiterer Verbrauchsteuern in ihr Hoheitsgebiet mitgebrachte Zigaretten die gleichen Mengenbeschränkungen wie für Zigaretten aufrechterhalten, die aus Drittländern eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können die erforderlichen Kontrollen durchführen, sofern dadurch das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird.

8. SOZIALPOLITIK UND BESCHÄFTIGUNG

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

1. 31989 L 0654 : Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 1).

Die Richtlinie 89/654/EWG gilt in Lettland für Anlagen, die am 27. März 2002 bereits in Betrieb waren, bis 31. Dezember 2004 nicht.

¹ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

Lettland wird der Kommission ab dem Tag des Beitritts und bis zum Ende des genannten Zeitraums weiterhin regelmäßig aktualisierte Informationen über den Zeitplan und die Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinie übermitteln.

2. 31989 L 0655: Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 13), zuletzt geändert durch:

— 32001 L 0045: Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 (ABl. L 195 vom 19.7.2001, S. 46)

Die Richtlinie 89/655/EWG gilt in Lettland für Arbeitsmittel, die am 13. Dezember 2002 bereits in Gebrauch waren, bis 1. Juli 2004 nicht.

Lettland wird der Kommission ab dem Tag des Beitritts bis zum oben genannten Termin weiterhin regelmäßig aktualisierte Informationen über den Zeitplan und die Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinie übermitteln.

3. 31990 L 0270 : Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Die Richtlinie 90/270/EWG gilt in Lettland für Geräte, die am 1. Juni 2001 bereits in Betrieb waren, bis 31. Dezember 2004 nicht.

Lettland wird der Kommission ab dem Tag des Beitritts und bis zum Ende des genannten Zeitraums weiterhin regelmäßig aktualisierte Informationen über den Zeitplan und die Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinie übermitteln.

9. ENERGIE

31968 L 0414: Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 308 vom 23.12.1968, S. 14), zuletzt geändert durch:

- 31998 L 0093: Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14.12.1998 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 100).

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 68/414/EWG gilt in Lettland die Untergrenze für die Vorräte an Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2009 nicht. Lettland stellt sicher, dass seine Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen für jede der in Artikel 2 genannten Kategorien von Erdölerzeugnissen mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch gemäß Artikel 1 Absatz 1 für die folgende Anzahl von Tagen entsprechen:

- für 40 Tage in der Kategorie "Heizöle" und für 23 Tage in den restlichen Kategorien von Erdölerzeugnissen bis zum Tag des Beitritts;
- für 50 Tage in der Kategorie "Heizöle" und für 30 Tage in den restlichen Kategorien von Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2004;
- für 55 Tage in der Kategorie "Heizöle" und für 35,5 Tage in den restlichen Kategorien von Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2005;
- für 60 Tage in der Kategorie "Heizöle" und für 41 Tage in den restlichen Kategorien von Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2006;
- für 70 Tage in der Kategorie "Heizöle" und für 49 Tage in den restlichen Kategorien von Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2007;

- für 80 Tage in der Kategorie "Heizöle" und für 67 Tage in den restlichen Kategorien von Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2008;
- für 90 Tage in allen Kategorien von Erdölerzeugnissen bis zum 1. Dezember 2009.

10. UMWELT

A. LUFTQUALITÄT

31994 L 0063: Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24).

1. Abweichend von Artikel 3 und Anhang I der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an vorhandene Lagertanks in Auslieferungslagern in Lettland bis zu folgenden Terminen nicht:
 - bis zum 31. Dezember 2005 für 17 Lagertanks mit einem Durchsatz von weniger als 25 000 Tonnen/Jahr;
 - bis zum 31. Dezember 2006 für weitere 3 Lagertanks mit einem Durchsatz von weniger als 25 000 Tonnen/Jahr;
 - bis zum 31. Dezember 2008 für weitere 19 Lagertanks mit einem Durchsatz von weniger als 25 000 Tonnen/Jahr.

2. Abweichend von Artikel 4 und Anhang II der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an das Befüllen und Entleeren der Anlagen in Auslieferungslagern in Lettland bis zu folgenden Terminen nicht:
 - bis zum 31. Dezember 2005 für ein (1) Auslieferungslager mit einem Durchsatz von weniger als 25000 Tonnen/Jahr;
 - bis zum 31. Dezember 2006 für 17 Auslieferungslager mit einem Durchsatz von weniger als 25000 Tonnen/Jahr;
 - bis zum 31. Dezember 2007 für ein (1) Auslieferungslager mit einem Durchsatz von weniger als 25000 Tonnen/Jahr;
 - bis zum 31. Dezember 2008 für 20 Auslieferungslager mit einem Durchsatz von weniger als 25000 Tonnen/Jahr.

3. Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an vorhandene bewegliche Behälter in Auslieferungslagern in Lettland bis zum 31. Dezember 2008 für 68 Straßentankfahrzeuge nicht.
4. Abweichend von Artikel 6 und Anhang III der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an das Befüllen vorhandener Lagertanks an Tankstellen in Lettland bis zu folgenden Zeitpunkten nicht:
 - bis zum 31. Dezember 2004 für 56 Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von über 1 000 m³, jedoch nicht mehr als 2 000 m³;
 - bis zum 31. Dezember 2008 für 112 Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von über 500 m³, jedoch nicht mehr als 1 000 m³, und für 290 Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von weniger als 500 m³.

B. ABFALLENTSORGUNG

1. 31993 R 0259: Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch:
 - 32001 R 2557: Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28.12.2001 (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1).

- a) Bis zum 31. Dezember 2010 sind alle Verbringungen nach Lettland von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführt sind, sowie Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgeführt sind, den zuständigen Behörden zu notifizieren und gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung abzuwickeln.
- b) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erheben die zuständigen Behörden Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgelistet sind, sowie gegen Verbringungen von in diesen Anhängen nicht aufgelisteten Abfällen zur Verwertung, die für eine Anlage bestimmt sind, für die eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 96/61/EC über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ¹ gilt; dies gilt für die Dauer der vorübergehenden Ausnahme für die Bestimmungsanlage.

2. 31994 L 0062: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 94/62/EG erreicht Lettland die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung folgender Verpackungsabfälle bis 31. Dezember 2007, wobei nachstehende Zwischenziele einzuhalten sind:

- stoffliche Verwertung von Kunststoffen: 11 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 12 Gewichtsprozent für 2004, 13 Gewichtsprozent für 2005 und 14 Gewichtsprozent für 2006;

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

- Gesamtverwertungsquote: 33 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 37 Gewichtsprozent bis 2004, 42 Gewichtsprozent bis 2005 und 46 Gewichtsprozent bis 2006.

3. 31999 L 0031: Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe g zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 1999/31/EG und unbeschadet der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ¹ sowie der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle ² gilt eine Anlage, die auf Dauer eingerichtet ist und die für die zeitweilige Ablagerung von in Lettland anfallenden gefährlichen Abfällen genutzt wird, in Lettland bis zum 31. Dezember 2004 nicht als Deponie.

C. WASSERQUALITÄT

1. 31991 L 0271: Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), geändert durch:

- 31998 L 0015: Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27.2.1998 (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29).

¹ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

² ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EG des Rates (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

Abweichend von den Artikeln 3 und 4 und von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser in Lettland bis zum 31. Dezember 2015 nicht in vollem Umfang, wobei jedoch folgende Zwischenziele einzuhalten sind:

- bis 31. Dezember 2008 ist für Gemeinden mit Einwohnerwerten von mehr als 100 000 die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten;
- bis 31. Dezember 2011 ist für Gemeinden mit Einwohnerwerten zwischen 10 000 und 100 000 die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten.

2. 31998 L 0083: Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 sowie von Anhang I Teil B und Teil C der Richtlinie 98/83/EG gelten die festgelegten Werte für die Parameter Bromat, Trihalogenmethane insgesamt, Aluminium, Eisen, Mangan und Oxidierbarkeit in Lettland bis zum 31. Dezember 2015 nicht in vollem Umfang, wobei jedoch folgende Zwischenziele einzuhalten sind:

- bis zum 31. Dezember 2008 für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern;
- bis zum 31. Dezember 2011 für Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 Einwohnern.

D. BEKÄMPFUNG DER INDUSTRIELLEN UMWELTBELASTUNG UND RISIKOMANAGEMENT

1. 31987 L 0217: Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl. L 85 vom 28.3.1987, S. 40), zuletzt geändert durch:

- 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21).

Abweichend von Artikel 8 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 87/217/EWG gelten die Anforderungen an auf einer Deponie abgelagerte asbestfaser- oder asbeststaubhaltige Abfälle in Lettland bis zum 31. Dezember 1994 nicht. Asbestfaser- oder asbeststaubhaltige Abfälle müssen in doppelte Plastiksäcke verpackt und getrennt abgelagert werden, und die Stelle der Eingrabung ist zu markieren.

2. 31996 L 0061: Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26).

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/61/EG des Rates gelten die Auflagen an die Erteilung von Genehmigungen für bestehende Anlagen in Lettland für die nachstehend aufgeführten Anlagen bis zu dem jeweils angegebenen Datum nicht, soweit es um die Verpflichtung geht, diese Anlagen in Übereinstimmung mit den Emissionsgrenzwerten, äquivalenten Parametern oder äquivalenten technischen Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 zu betreiben:

- ME "Jūrmalas ST", SC "Kauguri", 31. Dezember 2010;
- Ventspils ME "Siltums", 31. Dezember 2010;
- Ventspils Ltd. "Pārventas siltums", 31. Dezember 2010;
- JSC "Latvenergo", Rīgas TEC-2, 31. Dezember 2010;
- Liepāja SEZ JSC "Liepājas Metalurgs", 31. Dezember 2008;
- JSC "Daugavpils pievadķēžu rūpnīca", 31. Dezember 2010;
- JSC "Lokomotīve", 31. Dezember 2009;
- JSC "Valmieras stikla šķiedra", 31. Dezember 2010;
- JSC "Medpro Inc.", 31. Dezember 2010;
- JSC "Jelgavas cukurfabrika", 31. Dezember 2008;
- JSC "Putnu fabrika Ķekava", 31. Dezember 2009;
- Ltd. "Druvas Unguri", 31. Dezember 2010;
- Ltd "Korkalns", 31. Dezember 2010;
- Ltd "Grīģis un Ko", 31. Dezember 2010;
- Ltd. "Nīckrasti", 31. Dezember 2010.

Für diese Anlagen werden vor dem 30. Oktober 2007 vollständig koordinierte Genehmigungen ausgestellt, die einzelne verbindliche Zeitpläne für die Erreichung der vollständigen Übereinstimmung beinhalten. Mit diesen Genehmigungen wird gewährleistet, dass die allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber gemäß Artikel 3 der Richtlinie zum 30. Oktober 2007 eingehalten werden.

E. NUKLEARE SICHERHEIT UND STRAHLENSCHUTZ

31997 L 0043: Richtlinie 97/43/Euratom des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 22).

Abweichend von Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 97/43/Euratom gelten die Bestimmungen über radiologische Ausrüstungen und besondere Anwendungen in Lettland bis zum 31. Dezember 2005 nicht. Die betreffenden Ausrüstungen dürfen in anderen Mitgliedstaaten nicht in Verkehr gebracht werden.